

LAKV PERSONAL DER LANDESVERWALTUNG, DER GEMEINDEN, DER ALTERSHEIME UND DER BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN, DES LANDESGESUNDHEITSDIENSTES, DES INSTITUTES FÜR SOZIALEN WOHNBAU, DES VERKEHRSAMTES VON BOZEN UND DER KURVERWALTUNG VON MERAN SOWIE FÜHRUNGSKRÄFTE, ÄRZTE UND TIERÄRZTE

(Sektor öffentlicher Dienst)

Empfänger

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer/innen beitreten.

	Abfertigungsanteil	Beitrag ¹		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber ³	
Arbeitnehmer, die am Stichtag bereits im Dienst waren	1,24% (18% TFR)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat eingezahlt
Arbeitnehmer, die ab dem 01.01.2001 in den Dienst aufgenommen wurden:				
+ in der unteren Besoldungsstufe der eigenen Funktionsebene eingestuft	1,24% (18% TFR) ^{4,5}	1%	2% ⁶	
+ nicht in der unteren Besoldungsstufe der eigenen Funktionsebene eingestuft	1,24% (18% TFR) ^{4,5}	1%	1%	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
2. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Sollte der Arbeitnehmerbeitrag nach dem 1. Januar 2017 erhöht werden, wird diese Option für die Beitragszahlungen und bezüglich der Erhöhung des Abfertigungsanteils ab dem darauffolgenden Trimester angewandt. Um jede weitere Änderung des Arbeitnehmerbeitrags muss innerhalb 30. November desselben Jahres angefragt werden; diese wird dann ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres angewandt. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,24%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% unter Einhaltung des abziehbaren Höchstbetrags. Für Einkommen aus abhängiger Arbeit kann der doppelte Betrag der Abfertigung abgezogen werden, welche in den Fonds eingezahlt wird. Das Mitglied, das Beiträge einzahlt, welche nicht vom Einkommen aus abhängiger Arbeit abziehbar sind, berechnet bei Vorlage der Steuererklärung zur Überprüfung der Möglichkeit, die überschüssigen (und nicht bereits direkt vom Arbeitgeber abgezogenen) Beiträge abzuziehen, 12% des Gesamteinkommens, immer unter Einhaltung des Höchstbetrags von 5.164,57 Euro.
3. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Arbeitgeberbeitrag um einen Prozentpunkt (von 1% auf 2% bzw. von 2% auf 3% für die Arbeitnehmer/innen mit einem niedrigeren Einstellungs-niveau gegenüber der Funktionsebene) erhöht, vorausgesetzt, dass auch der Arbeitnehmerbeitrag um mindestens 2 Prozentpunkte erhöht wird oder bereits mindestens 2% beträgt. In diesem Fall steigt auch der Abfertigungsanteil, der dem Fonds zugewiesen wird (siehe Punkt 5)
4. Gemäß Art. 22 („Umwandlung der Abfertigung und Bestimmungen über die Ergänzungsvorsorge“) des L.G. vom 3. Mai 1999, Nr. 1 werden „[...] In Erwartung der staatlichen Bestimmungen über die volle Anwendung der Regelung über die Abfertigung [...], wenn mit Kollektivvertrag nicht anders geregelt, alle Anteile der Abfertigung, wie sie mit Kollektivvertrag festgelegt wurden, auf den Rentenfonds eingezahlt, und zwar nach Erlaß des Ministerialdekretes, mit dem der Rückbehalt zu Gunsten des NFAÖV (Nationales Fürsorgeinstitut für Angestellte der öffentlichen Verwaltung) für die Dienstabfertigung abgeschafft wird [...]“.
5. Der Abfertigungsanteil, der seitens Arbeitgebers eingezahlt wird, steigt von 18% auf 36,5%, sofern auch der Arbeitnehmerbeitrag um mindestens 2 Prozentpunkte erhöht wird oder bereits mindestens 2% beträgt.
6. Gemäß Art. 76 („Berufliche Entwicklung“) des geltenden bereichsübergreifenden Kollektivvertrags erfolgt „[...] Innerhalb der jeweiligen Funktionsebene [...] der Wechsel in die obere Besoldungsstufe nach acht Jahren effektiven Dienstes in derselben Funktionsebene, und zwar aufgrund einer zufriedenstellenden Beurteilung des Personals durch den zuständigen Vorgesetzten [...]“ Das Dienstalter für den Wechsel der Stufe behält man bei Mobilität zwischen öffentlichen Körperschaften beziehungsweise bei gesetzlichem Übergang der Arbeitnehmer (z.B. Dezentralisierung von Kompetenzen des Staates) bei.